

## **Besondere Vertragsbeilage Nr. 502831**

### **Deckungspaket gehoben für die Haftpflichtversicherung - Eigenheim**

Diese Besondere Vertragsbeilage enthält gebündelt folgende Zusatzdeckungen:

#### **1. Umweltstörung für Tanks**

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.4. EHVB sind Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 350,-, maximal EUR 10.000,-.

Ergänzend zu Artikel 1 und Artikel 6, Punkt 2. der AHVB gelten Sachschäden aus Umweltstörung auch dann als versichert, sofern die Verunreinigung vorerst auf das Erdreich des versicherten Grundstückes beschränkt ist, und ein Übergreifen der Verunreinigung auf benachbarte Grundstücke bzw. das Grundwasser nicht unmittelbar bevorsteht.

In diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die durch das Ausheben, Verbringen und Entsorgen des verunreinigten Erdreiches sowie durch die Wiederauffüllung der Grube mit neuem Erdreich entstehen.

Sonstige Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, insbesondere auch die Wiederherstellung von Kulturen sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme für diese Eigenschäden beträgt im Rahmen der oben angeführten Versicherungssumme EUR 1.000,-.

#### **2. Bauherrnhaftpflicht**

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2.2 EHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft als mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens den Gesamtbetrag von EUR 300.000,- nicht überschreiten.

Es gelten die Regelungen des Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2.2. EHVB.

#### **3. Verwahrung von fremden Wohnungen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwahrung von fremden Wohnungen samt Inventar im Zuge einer unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe (Urlaubsbetreuung).

AHVB, Artikel 7, Punkte 10.2. und 10.3. kommen nicht zur Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,-.

Versicherungsschutz ist nur gegeben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### **4. Hundehalterhaftpflicht**

Mitversichert ist – unabhängig von etwaigen ebenfalls abgeschlossenen Tierhaftpflichtversicherungen – auch der Besitz und die Haltung eines Hundes (gemäß EHVB, Abschnitt B, Artikel 12). Sollte der Versicherungsnehmer mehrere Hunde besitzen oder halten, so gilt das auf dem Antrag näher bezeichnete Tier als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten, sofern die Verwahrung, Betreuung oder Verfügung unentgeltlich erfolgt.

Die Eigenschaft als Therapiehund steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen.

In Abänderung der AHVB, Artikel 7, Punkt 6.2 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit diese Personen nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Stellt sich bei Eintritt des Versicherungsfalls heraus, dass der Versicherungsnehmer mehr als den versicherten Hund besitzt oder hält – sofern für diese weiteren Hunde keine Tierhaftpflichtversicherung besteht -, und es weder auf dem Antrag noch auf der Police eine nähere Bezeichnung gibt, so hat der Versicherer nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis der versicherten Anzahl zur tatsächlichen Anzahl der besessenen bzw. gehaltenen Tiere entspricht, und zwar unabhängig davon, wie viele Tiere am Versicherungsfall beteiligt waren.

#### **5. Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Liegenschaften bis 5 ha**

Die Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Grundstücke außerhalb des Versicherungsgrundstücks in Österreich, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm gemietet oder gepachtet sind, gilt gemäß EHVB, Abschnitt B, Ziffer 11. bis zu einer Fläche von 5 ha als mitversichert, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Grundstücke des Versicherungsnehmers selbst. Als solche gelten auch Grundstücke, an denen der Versicherungsnehmer mit mindestens 50% beteiligt ist.

Stellt sich bei Eintritt des Versicherungsfalls heraus, dass der Versicherungsnehmer unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 5 ha besitzt, so hat der Versicherer nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis der versicherten Grundstücke bis 5 ha zur tatsächlichen Fläche der besessenen Grundstücke entspricht.

In eigenen Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherungen versicherte Grundstücke bleiben dabei außer Betracht.

Versichert gilt ausschließlich die private Nutzung für den Eigenbedarf.  
Betriebliche oder landwirtschaftliche Nutzung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **6. Schäden an Müllsammelgefäßen**

In Erweiterung von Artikel 7, Punkt 10. AHVB und in Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2. AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.  
Die Bestimmungen über Sachschäden finden Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500,-.

## **7. Nebengebäude**

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.